

Expertenbeitrag:
Zuschlagskriterien

Keine unbeschränkte Entscheidungsfreiheit



Holger Schröder,
Fachanwalt für Vergaberecht,
Rödl und Partner, Nürnberg

Die Bestimmung der Zuschlagskriterien und der Zuschlag sind zentrale Bausteine bei der Vorbereitung und Durchführung jedes Vergabeverfahrens. Denn nach den Zuschlagskriterien bestimmt sich letztlich, welches Angebot aus dem Kreis der geeigneten Bieter den Zuschlag und somit auch den öffentlichen Auftrag erhält.

NÜRNBERG. Für europaweite Vergabeverfahren ist der Zuschlag in Paragraph 127 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) geregelt. Die Vorschrift setzt EU-Vergaberecht um. Beim Zuschlag handelt es sich um eine Wertungsscheidung.

Während die Eignung eines Bewerbers oder Bieters regelmäßig absolut festgestellt wird – ein Unternehmen ist entweder geeignet oder ungeeignet – und Ausführungsbedingungen als feste Vorgabe vom späteren Auftragnehmer zwingend beachtet werden müssen, sind die Zuschlagskriterien mit einer Wertungsskala zu versehen. Für die Beurteilung im Rahmen dieser Wertungsskala sind Kriterien festzulegen, so die Gesetzesbegründung.

Wirtschaftlichkeit des Angebots ist Maßstab für die Angebotswertung

Die „Wirtschaftlichkeit“ des Angebots stellt den Maßstab für die Angebotswertung dar. Sie wird durch



Bei den Kriterien für den Zuschlag im Vergabeverfahren hat der Auftraggeber Gestaltungsmöglichkeiten. Diese sind allerdings nicht unbegrenzt. FOTO: DPA/ZOONARIARTUR SZCZYBYLO

Mindestbedingungen für Nebenangebote

Wegen der Bedeutung von Innovationen sollten öffentliche Auftraggeber so oft wie möglich Nebenangebote zulassen. Der Uniongesetzgeber hat hierzu klargestellt, dass auch bei Nebenangeboten das wirtschaftlich günstigste Angebot al-

das beste Preis-Leistungs-Verhältnis bestimmt: Der Angebotspreis oder die beispielsweise für Betrieb und Wartung der Leistung errechneten Kosten müssen ins Verhältnis gesetzt werden zur Leistung. Preis oder Kosten müssen bei der Angebotsbewertung zwingend berücksichtigt werden.

Hierbei können bei der Leistungsbewertung auch zusätzliche Kriterien wie etwa qualitative, umweltbezogene, innovative oder soziale Aspekte Berücksichtigung finden. Zwar ist es auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses auch zulässig, den Zuschlag allein auf das preislich günstigste An-

gebot zu erteilen. Der öffentliche Auftraggeber wird jedoch – insbesondere bei der Beschaffung von nicht marktüblichen und nicht standardisierten Leistungen – seine Vergabeentscheidung regelmäßig auf weitere Zuschlagskriterien wie zum Beispiel Qualität, Lieferfrist oder Ausführungsdauer stützen.

Die Auswahl der Zuschlagskriterien liegt in seinem freien Ermessen, soweit Sonderregelungen keine bestimmten Zuschlagskriterien zwingend vorschreiben. Die Zuschlagskriterien sind so zu gestalten, dass dem öffentlichen Auftraggeber bei der Zuschlagserteilung aber keine unbeschränkte Entscheidungsfrei-

heit eingeräumt wird. Die Zuschlagskriterien müssen so vorgegeben werden, dass sie einen effektiven Wettbewerb der konkurrierenden Angebote zulassen.

Darüber hinaus muss der öffentliche Auftraggeber in der Lage sein, die Erfüllung der von ihm festgelegten Zuschlagskriterien objektiv zu überprüfen. Schließlich sind die Zuschlagskriterien so zu wählen, dass sie sowohl auf zugelassene Nebenangebote als auch auf Hauptangebote angewandt werden können.

Zuschlagskriterien und Gewichtung bei Ausschreibung bekannt geben

Voraussetzung für die Vorgabe eines Zuschlagskriteriums ist stets, dass dieses mit dem Auftragsgegenstand sachlich in Verbindung steht. Ein Auftragsbezug besteht selbst dann, wenn sich das Zuschlagskriterium auf ein beliebiges Stadium im Lebenszyklus der Leistung bezieht. Dies kann insbesondere Prozesse der Herstellung wie etwa der Roh-

stoffgewinnung, Bereitstellung oder Entsorgung der Leistung betreffen, aber vor allem bei Warenlieferungen zum Beispiel auch den Handel mit ihr.

So kann etwa ein Produkt, das aus fairem Handel stammt – was beispielsweise durch die Beachtung internationaler Standards, wie etwa die ILO-Kernarbeitsnormen entlang der Produktions- und Lieferkette belegt wird – im Rahmen der Zuschlagsentscheidung mit einer höheren Punktezahl bewertet werden als ein konventionell gehandeltes Produkt. Damit steigen dessen Chancen, auch bei einem höheren Angebotspreis den Zuschlag zu erhalten.

Zudem müssen zur Wahrung der Transparenz im Vergabeverfahren die Zuschlagskriterien und ihre Gewichtung im Rahmen der Angebotsbewertung bereits in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen dokumentiert sein. Ein späteres Nachschieben von Zuschlagskriterien ist unzulässig.

Streit über Tarifreuegesetz in Schleswig-Holstein

KIEL. In Baden-Württemberg gibt es ein Tarifreue- und Mindestlohngesetz. In Schleswig-Holstein gab es das. Der Südschleswigsche Wählerverband (SSW) und die SPD wollen ein solches Gesetz wieder einführen und brachten deshalb einen entsprechenden Entwurf in den Landtag ein. Die Regierungskoalition aus CDU und Grünen stellt sich dagegen, mit Unterstützung der FDP.

SSW und SPD wollen mit dem Gesetz den Einsatz von Niedriglohnkräften bei öffentlichen Aufträgen verhindern. Wirtschaftsminister Claus Ruhe Madsen (parteilos) kündigte an, dass er mit den Sozialpartnern über eine stärkere Tarifbindung sprechen wolle. Allerdings ohne zusätzliche Bürokratie zu schaffen.

Im Jahr 2013 hatte die damalige Koalition aus SPD, Grünen und SSW ein Tarifreue- und Vergabegesetz in Schleswig-Holstein eingeführt. Dies wurde von der Nachfolgerregierung von CDU, Grünen und FDP wieder abgeschafft. Die Grünen wollten es nun wieder einführen, konnten sich in den Koalitionsverhandlungen mit der CDU aber nicht durchsetzen. (schl)

Kurz notiert

Biomethanausschreibung gestartet

BONN. Die Bundesnetzagentur hat die zweite Ausschreibungsrunde für Biomethan gestartet. Anlagenbetreiber können ihre Gebote bis zum 4. Oktober bei der Behörde einreichen. Der Höchstpreis für Neuanlagen liegt bei 18,81 Cent pro Kilowattstunde. (sta)

Düsseldorf sucht Gasanbieter

DÜSSELDORF. Die Landeshauptstadt von Nordrhein-Westfalen hat den Bezug von Gas ausgeschrieben. Es geht um eine durchschnittliche Gasmenge von 175 000 Megawattstunden pro Jahr. Ausgeschrieben wird zunächst für die Jahre 2023 und 2024, mit der Option einer zweimaligen Vertragsverlängerung um jeweils ein Jahr. (sta)

Täglich 800 Abfragen des Wettbewerbsregisters

Bundeskartellamt legt Jahresbericht vor

BONN. Im Frühjahr hat das Bundeskartellamt den Betrieb des Wettbewerbsregisters aufgenommen und mit der Registrierung der abfrageberechtigten Auftraggeber und mitteilungspflichtigen Behörden begonnen. Das Register soll einen Beitrag zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität und Kartellrechtsverstößen leisten. Mit einer Abfrage können öffentliche Auftraggeber nun prüfen, ob es bei einem Unternehmen, das sich um einen Auftrag bewirbt, zu Rechtsverstößen gekommen ist, die zu einem Ausschluss von einem Vergabeverfahren führen können. Das geht aus dem nun vorgelegten Jahresbericht 2021/22 des Bundeskartellamts hervor.

Es gibt in dem Register bereits über 4000 Mitteilungen über relevante Verstöße von Staatsanwaltschaften, dem Zoll und anderen Behörden. Täglich werden durchschnittlich rund 800 Abfragen, ob eine Eintragung vorliegt, von Auftraggebern durchgeführt, teilte das Bundeskartellamt mit.

Ein weiterer, für Vergaben relevanter Punkt in dem Bericht ist die Bilanz der Vergabekammern des Bundes. Sie sind zuständig für das Überprüfen von Ausschreibungen,

die durch den Bund oder ihm zuzurechnenden öffentlichen Auftraggebern durchgeführt werden. Überprüfungen in einem gerichtlichen Verfahren finden immer dann statt, wenn ein Unternehmen, das sich an einer Ausschreibung beteiligen will oder beteiligt hat, einen Rechtsverstoß ausmacht und deshalb einen Nachprüfungsantrag bei der Vergabekammer des Bundes stellt.

Im vergangenen Jahr wurden 139 Anträge auf ein Nachprüfungsverfahren gestellt. 48 Entscheidungen wurden getroffen. 36 davon gingen zugunsten des öffentlichen Auftraggebers aus, zwölf zugunsten der Antragsteller. Die übrigen Nachprüfungsverfahren wurden nach Angaben des Bundeskartellamts ohne Sachentscheidung durch Rücknahme oder Erledigung beendet. In 23 Fällen wurde gegen die Entscheidung der Vergabekammer Beschwerde beim Oberlandesgericht Düsseldorf eingelegt. (schl)

MEHR ZUM THEMA
Den Jahresbericht 2021/22 des Bundeskartellamts finden Sie unter: <https://kurzelinks.de/Jahresbericht-Bundeskartellamt>

Neue Wertgrenzen für Zivil- und Katastrophenschutz sowie Cybersicherheit sollen Vergabe erleichtern

Rheinland-Pfalz verweist auf Ukraine-Krieg / Baden-Württemberg verzichtet auf vergleichbare Änderungen

MAINZ. Das Wirtschaftsministerium in Mainz will Beschaffungen, die aufgrund des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine auf die Kommunen in Rheinland-Pfalz zukommen, weiter erleichtern. „Durch sollen kurzfristig erforderlich werdende Leistungen schnell und effizient beschaffen werden können“, sagte Wirtschaftsministerin Daniela Schmitt (FDP).

Bereits in der Corona-Krise waren die Vergaberegeln gelockert worden

Rheinland-Pfalz gehörte zu jenen Ländern, die im Frühjahr ähnlich wie in der Corona-Krise die Vergaberegeln übergangsweise gelockert hatten – diesmal mit Hinweis auf den Krieg in der Ukraine.

In Sachsen-Anhalt gelten bereits seit Dezember 2021 angehobene Wertgrenzen für die beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe sowie für Direktvergaben. Schleswig-Holstein hat seine Wertgrenzen zum 1. April angehoben. In Hamburg bestehen vergaberechtliche Erleichterungen, die bei Liefer- und Dienstleistungen Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb zulassen. Auch in Niedersachsen können diese als



Für den Bau von Flüchtlingsunterkünften hatte Rheinland-Pfalz die Wertgrenzen bereits im März angehoben. Das wird nun ausgeweitet. FOTO: DPA/FELIX KÄSTLE

Verhandlungsverfahren mit oder ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden.

Dagegen haben mehrere andere Bundesländer, darunter Baden-Württemberg, auf eine Änderung des Vergaberechts verzichtet. Sie verweisen darauf, dass die Auftraggeber aus dringenden und zwingenden Gründen Aufträge für notwendige Beschaffungen im vereinfachten Vergabeverfahren bezie-

ungsweise durch Direktvergaben erteilen können.

Bereits im März hatte Rheinland-Pfalz seine Wertgrenzen für den Bau von Flüchtlingsunterkünften angehoben. Seither können Bauleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert von einer Million Euro ohne Teilnahmewettbewerb beschränkt ausgeschrieben und bis 100 000 Euro freihändig oder per Verhandlungsverfahren vergeben

werden. Zuvor hatten diese Werte bei 200 000 respektive 40 000 Euro gelegen. Für Liefer- und Dienstleistungen gilt seither eine einheitliche Wertgrenze von 100 000 Euro. Diese lag zuvor bei 40 000 Euro.

Bei besonderer Dringlichkeit reicht in Rheinland-Pfalz nun ein Angebot

Neu ist, dass auch Maßnahmen, die der Abwehr von Cyberangriffen dienen, erleichtert werden. Dasselbe gilt für Zivil- und Katastrophenschutz, Gefahrenabwehr, Gesundheitsschutz sowie Versorgungssicherheit einschließlich Energieversorgung und die Reaktion auf gestörte Lieferketten.

„Mit den Erleichterungen im Vergaberecht können seitens der Kommunen und der Landesdienststellen nun ab sofort viele Aufträge schneller und unbürokratischer vergeben werden“, erklärte Ministerin Schmitt. Unter anderem hätten die Kommunen um diese Vereinfachungen im Vergaberecht für bestimmte Bereiche gebeten. Die Vereinfachungen, die bei besonderer Dringlichkeit sogar beschränkte Verfahren mit nur einem Angebot zulassen, gelten zunächst bis Ende des Jahres. (smic)